



Pirna, 27.04.2026

Hausordnung Binationalen Internat

Die vorliegende Hausordnung stellt eine Ergänzung der Hausordnung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna sowie des Pädagogischen Konzepts des Binationalen Internats dar. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Internatsgelände aufhalten. Jegliches Handeln orientiert sich am Leitbild unserer Schule. Niemand darf belästigt, gefährdet oder verletzt werden.

1. Aufenthalt im Binationalen Internat

- (1) Besucherinnen und Besucher des Binationalen Internats sind zur persönlichen Anmeldung bei einer diensthabenden pädagogischen Fachkraft verpflichtet und tragen sich bitte umgehend nach Betreten schriftlich im Gästebuch vor dem Dienstzimmer C009 ein.
- (2) Der Aufenthalt von Besuchern beschränkt sich auf das Schülerzimmer der besuchten Person bzw. auf die Gemeinschaftsräume. Die Nutzungsordnungen sind zu akzeptieren, die Privatsphäre aller Schülerinnen und Schüler ist zu wahren. Den Weisungen des pädagogischen Personals ist stets Folge zu leisten.
- (3) Mit dem Betreten des Internats wird die Hausordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht oder mit einem Hausverbot durch die Internatsleitung geahndet werden.

2. Brandschutz und Verhalten im Alarmfall

- (1) Das Verhalten im Alarmfall ist durch die Brandschutzordnung A, B und C geregelt. Diese ist am Haupteingang einsehbar. Im Falle eines Brandes ist den Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten. Als zentrale Sammelstelle ist der Marktplatz definiert.
- (2) Im Sinne des Brandschutzes ist eine Nutzung privater kabelgebundener elektrischer Geräte im Binationalen Internat nicht gestattet. Die regelmäßig zu Schuljahresbeginn zertifizierten Geräte der Schülerinnen und Schüler des Internats sind hiervon ausgenommen.

3. Verbot von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln

- (1) Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) ist untersagt.
- (2) Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädigenden, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) ist untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Das Mitführen, der Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabak, Alkohol, Drogen oder anderweitigen Rauschmitteln im Binationalen Internat ist, unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler oder Besucher, verboten. Hierzu zählt auch das Betreten unter Einfluss der oben genannten Substanzen. Es gilt das [Jugendschutzgesetz](#).
- (4) Zuwiderhandlungen von Schülerinnen und Schülern werden durch die Schul- und Internatsleitung sowohl entsprechend des [§39 SächsSchulG](#) sanktioniert als auch bei Verstößen gegen das [Betäubungsmittelgesetz](#) zur Anzeige gebracht. Zuwiderhandlungen von Besuchern können zur Anzeige gebracht oder mit einem Hausverbot durch die Internatsleitung geahndet werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

- (1) Besucherinnen und Besucher des Binationalen Internats sind ebenso wie die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit angehalten. Dies bedeutet, dass die Abfalltrennung beachtet wird und Räumlichkeiten stets ordentlich und sauber hinterlassen werden.
- (2) Das Halten und Mitführen von Haustieren ist im Binationalen Internat in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Internatsleitung.

5. Haftung

- (1) Mutwillige und fahrlässige Zerstörungen sowie Verschmutzungen des Internatseigentums sowie des Eigentums von Mitschülerinnen und Mitschülern verpflichten zum Schadensersatz und können zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von persönlichen Geld- und Wertgegenständen sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Für den Verlust dieser privaten Wertgegenstände wird von Seiten des Internats keine Haftung übernommen. Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.